

1842/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.3.2001
BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen vom 31. Jänner 2001, Nr. 1839/J, betreffend "Antibiotikaeinsatz im Obstbau", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Anfrage näher eingehe, darf ich festhalten:

Der Feuerbrand gehört zu den gefährlichsten und wirtschaftlich bedeutendsten Krankheiten des Kernobstes und einiger verwandter Gehölze aus der Familie der Rosaceen. Diese Bakteriose kann unter günstigen epidemiologischen Bedingungen zu erheblichen Schäden im Kernobstbau sowie bei bestimmten Ziergehölzen führen. Wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen gesetzt werden, können befallene Pflanzen, selbst wenn es sich um ausgewachsene Bäume handelt, innerhalb kurzer Zeit absterben.

Da der Feuerbrand in der gesamten EU als Quarantänekrankheit eingestuft ist, besteht bei Befall oder Befallsverdacht Meldepflicht an den amtlichen Pflanzenschutzdienst im jeweiligen Bundesland oder an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

In Österreich hat sich die Krankheit in den letzten zwei Jahren stark ausgebreitet und verursacht inzwischen schon in fast allen Bundesländern (mit Ausnahme von Niederösterreich) massive Schäden in Kernobstanlagen und Baumschulen. Bisher konnte Österreich auf Grund einer Schutzgebietsregelung (Schutzgebiete sind Regionen, in denen der Schadorga-

nismus nicht vorkommt) gemäß der Richtlinie 2000/29/EG (vormals Richtlinie 77/93/EWG idgF) ein höheres Schutzniveau gegenüber den anderen Mitgliedstaaten aufrechterhalten und höhere Anforderungen bei der Einfuhr von Feuerbrand - Wirtspflanzen aus anderen EU - Mitgliedstaaten stellen. Zudem ist die Einfuhr von Feuerbrand - Wirtspflanzen in das Schutzgebiet aus Drittländern verboten. Die Anerkennung Österreichs als Schutzgebiet ist mit 31.3.2001 befristet. Nachdem die Krankheit aber nun in fast ganz Österreich zumindest punktuell auftritt, wird es in Zukunft wahrscheinlich schwer möglich sein, diesen Status künftig beizubehalten (zumindest nicht für das ganze österreichische Bundesgebiet).

Die Devise lautet daher, dass alle möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes oder zumindest zur Verhinderung dessen Ausbreitung durchgeführt werden müssen.

Die einzige derzeit wirkungsvolle nichtchemische Bekämpfungsmaßnahme ist der starke Rückschnitt bzw. in vielen Fällen sogar die Rodung von befallenen Pflanzen bis zu ganzen Anlagen, wodurch große finanzielle Verluste erwachsen, welche bis zum Verlust der Existenzgrundlage vieler landwirtschaftlicher Betriebe führen können.

Zur Zeit steht nur eine sehr beschränkte Auswahl an feuerbrandtoleranten Apfel - und Birnensorten zur Verfügung. Deren Eignung für den Intensiv - bzw. Streuobstbau unter den speziellen österreichischen Klimabedingungen sowie deren Nutzwert auf den jeweiligen Verwendungszweck (Tafelobst, Mostobst usw.) ist jedoch äußerst fraglich. Darüber hinaus erschweren derartige Sorten in gewissem Umfang auch die Feststellung von latenten Befallsherden, indem sie keine oder nur undeutliche Befallssymptome ausbilden. In bestimmten Fällen kann sogar die Ausbreitung der Krankheit begünstigt werden.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im Einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Pflanzenschutzmittel „Plantomycin“, Pfl.Reg.Nr. 2580, wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 24.10.2000, GZ.320.056/1 - VIB9a/00, gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 idF BGBl. I Nr. 39/2000, zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Erwinia amylovora)

bei Kernobst (eingeschränkt auf Erwerbsanlagen und Vermehrungsanlagen) sowie bei Zier - gehölzen (eingeschränkt auf Vermehrungsanlagen) unter strengsten Auflagen und Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Anwendungsbestimmungen sowie der Überwachung der Anwendung durch die jeweils zuständige Landesbehörde, bis zum Ablauf des 30.09.2001 zugelassen. In Abwägung der begründeten prinzipiellen Bedenken und Kritikpunkte gegen die Zulassung eines Antibiotikums als Pflanzenschutzmittel einerseits, andererseits durch das Faktum, dass dieses Pflanzenschutzmittel derzeit das einzige wirklich wirksame chemische Mittel zur Bekämpfung des Feuerbrandes und daher unverzichtbar zum Schutz der betroffenen Kulturen ist, wurde die Zulassung unter Einhaltung strengster Auflagen und Bedingungen, welche im Zulassungsbescheid festgelegt wurden, erteilt.

Hinsichtlich der Überwachung der Anwendung des gegenständlichen Pflanzenschutzmittels gemäß § 3 Z 5 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBI. I Nr. 140/1999, erging ein Auslegungsvermerk gemäß § 8 Abs. 3 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz an die jeweils zuständige Landesbehörde, in dem diese Behörde die festgelegten strengen Anwendungsbestimmungen zu überwachen hat, um unter Zugrundelegung einer bestimmungs- und sachgerechten Anwendung ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt sicherzustellen. Der Einsatz des Pflanzenschutzmittels war nur unter Nachweis der Erwerbskernobstflächen, Kernobstvermehrungsflächen oder Ziergehölzvermehrungsflächen des Anwenders (unter Angabe der zu behandelnden Fläche sowie der benötigten Menge des Pflanzenschutzmittels, welche im Verhältnis zur behandelnden Fläche stehen muss), der strikten Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen der amtlichen Zulassung (wie zB der Anwendungsbestimmungen, der Einhaltung und Beachtung der Hinweise auf besondere Gefahren sowie der Sicherheitshinweise und der sonstigen Auflagen und Hinweise auf der Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels) und ausschließlich nach Erteilung einer Berechtigung durch die jeweils zuständige Landesbehörde zulässig.

Die Entscheidung über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zur Bekämpfung des Feuerbrandes und damit die Planung, Leitung und Kontrolle der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen oblag ausschließlich der jeweils zuständigen Landesbehörde. Dieser Behörde oblag weiters, gegebenenfalls weitergehende Einschränkungen in Bezug auf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im jeweiligen Wirkungsbereich vorzusehen.

Die prinzipielle Ermöglichung des Einsatzes von Plantomycin zur Bekämpfung des Feuerbrandes ist keine Präventivmaßnahme sondern eine Maßnahme bei akutem Befall, um die Ausbreitung dieser gefährlichen Quarantänekrankheit zu verhindern.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das Pflanzenschutzmittel Plantomycin wurde am 24.10.2000 auf Grund des § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF zugelassen ("Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln").

Gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ist ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, zuzulassen, wenn der Mitgliedstaat, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, in einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 9 dieses Gesetzes angeführt ist. Im Antrag ist das Pflanzenschutzmittel auf Grund der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Kennzeichnung einzustufen. Diese Angaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Die Einstufung auf Grund der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Kennzeichnung ist in die Zulassung aufzunehmen.

Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wurde - neben allen Daten und Unterlagen, welche der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland einreichte - das Bewerungsdossier für den Sachverständigenausschuss der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig (Zulassungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland), eine Bewertung des Pflanzenschutzmittels durch das Umweltbundesamt in der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Stellungnahme des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft eingeholt.

Auf Grund der o.a. Daten und Unterlagen war die Zulassung für das ggstl. Pflanzenschutzmittel zu erteilen.

Nach den im Jänner 2001 der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vorliegenden weiteren Unterlagen mit neuesten Erkenntnissen über Untersuchungen an Hohnig wurde am 26.01.2001 das „Ruhens“ der Zulassung des ggstl. Pflanzenschutzmittels bzw.

der Verkehrsfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angeordnet, insbesondere um die - se Unterlagen zu prüfen.

Die im § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 normierte Voraussetzung einer Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland war daher nicht mehr gegeben. Das Bundes - ministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sah sich ver - anlasst, aus dem Prinzip der Vorsorge, das sich im § 12 Abs. 7 des Pflanzenschutzmittelge - setzes 1997 manifestiert, die Zulassung in Österreich aufzuheben.

Zu Frage 5:

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Möglichkeit des „Ruhens“ des Inver - kehrbringens eines Pflanzenschutzmittels ist im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 nicht vor - gesehen, sodass die Zulassung gänzlich aufgehoben wurde.

Zu Frage 6:

Gegen den Bescheid vom 30.01.2001, GZ. 320.056/1 -VI/B9a/01, mit dem der Bescheid vom 24.10.2000, GZ.320.056/1 - VIB9a/00, betreffend die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Plantomycin aufgehoben wurde, ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen nach seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 wurde auch für das Pflanzenschutzmittel Plantomycin eine sorgfältige Bewertung der Rück - standssituation vorgenommen. Aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen war davon auszugehen, dass keine Rückstände in pflanzlichen Ernteprodukten sowie keine nicht tolerierbaren Rückstände in Honig zu erwarten sind.

Als vorläufige Höchstmengen wurden daher seitens des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 0,05 mg Streptomycin/kg pflanzlichem Ernte -

gut bzw. Honig dem für die Schädlingsbekämpfungsmittel - Höchstwerteverordnung federführend zuständigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vorgeschlagen. Dieser Wert stellt die analytische Bestimmungsgrenze dar, die im Rahmen der Lebensmittelüberwachung im Routinebetrieb derzeit mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann. Der Wert für Honig soll nach Verbesserung der Analytik des Wirkstoffs im Hinblick auf die Nachweisempfindlichkeit herabgesetzt werden. Sollten es neuere Erkenntnisse erlauben, wird der Höchstwert für Honig voraussichtlich ab 1.6.2002 auf 0,02 mg/kg herabgesetzt. Die Abschätzung der Exposition der Verbraucher hat ergeben, dass diese Höchstmengen jedenfalls toxikologisch unbedenklich sind, wobei nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass laut EU - Verordnung Nr. 1960/2000 Rückstände von Streptomycin, die auf eine Verarbeitung von Streptomycin als Tierarzneimittel zurückzuführen sind, in Milch, Fleisch und Nieren in Konzentrationen von 0,2 mg/kg, 0,5 mg/kg bzw. 1 mg/kg toleriert werden.

Der Wirkstoff Streptomycin wurde in die (derzeit unmittelbar vor Publikation stehende) aktuelle Novelle der Schädlingsbekämpfungsmittel - Höchstwerteverordnung - die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, aufgenommen und mit folgenden Höchstmengen berücksichtigt:

Anlage 1A - Lebensmittel p f l a n z l i c h e r Herkunft:

<u>Lebensmittel (in oder auf)</u>	<u>Höchstwert (mg/kg)</u>
alle	0,05

Anlage 2 - Lebensmittel t i e r i s c h e r Herkunft:

<u>Lebensmittel (in oder auf)</u>	<u>Höchstwert (mg/kg)</u>
Nieren von Rindern, Schafen und Schweinen	1,0*)
Sonstiges Fleisch, sonstige Fleischprodukte, tierische Speisefette	0,5*)
Leber von Rindern, Schafen und Schweinen,	
Milch und Milcherzeugnisse	0,2*)
sonstige	0,02 **)

*) (Fußnote 6) „Als Rückstandshöchstwert aus der Anwendung als Tierarzneimittel befristet bis 1.6.2002.“

**) (Fußnote 7) „Bis 1.6.2002 werden aus analytischen Gründen Werte bis 0,05 mg/kg toleriert.“

Um der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nachzukommen, hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in den Jahren 1998 und 1999 Honiguntersuchungen im Ausmaß von 20 Proben durchgeführt:

Honig			Streptomycin
Herkunft	Rückstandsgefahr durch:	Anzahl	Ergebnis
Vorarlberg	Anwendung von Planto - mycin im Frühjahr 1998	7	alle Proben < Nachweisgrenze (<0,025 mg/kg)
Mittelamerika	Bekämpfung der Euro - päischen Faulbrut?	9	2 Proben < Nachweisgrenze (<0,025 mg/kg) 5 Proben < untere Bestimmungs - grenze (<0,05 mg/kg) 1 Probe: 0,5 mg/kg 1 Probe: 0,1 mg/kg
Handelshonig		3	alle Proben < Nachweisgrenze (<0,025 mg/kg)
Österreich	Anwendung Plantomycin	1	Probe < Nachweisgrenze (<0,025 mg/kg)

Im Hinblick auf allfällige bisher unbekannte Risiken bei der Anwendung von Plantomycin für die Honigproduktion wurde als zulassungsbegleitende Maßnahme im Jahr 2001 ein wissenschaftliches Forschungsprojekt vorgesehen. Die Ergebnisse sollten die Datenlage auf eine breitere Basis stellen, eine Entscheidungshilfe für eventuelle Anpassungen der Höchstwerte liefern bzw. die Zulassung von Plantomycin einer laufenden Evaluierung unterziehen.

Nachdem das Pflanzenschutzmittel Plantomycin keine Zulassung mehr besitzt, besteht jedoch keine Möglichkeit, dieses Projekt - was die Freilandversuche anbelangt - durchzuführen.

Quellen:

Klemenz, D (1996), Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt, Vol. 321, p 534, Rückstandsverhalten von Streptomycin auf/in Äpfeln nach Anwendung von Plantomycin im Freiland.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Rückstandsversuche:

Äpfel:

8 Abbaureihen zum Rückstandsverhalten von Streptomycin auf/in Äpfeln, die im Frühjahr 1995 und 1996 nach praxisgerechter Behandlung mit 5 Applikationen (zu Beginn der Blüte, zur Hauptblüte, zur abgehenden Blüte und zweimal in die wachsende Frucht), ergaben folgende Resultate:

Am Behandlungstag, unmittelbar nach der Applikation, wurden Streptomycin - Rückstände zwischen 0,02 mg/kg bis 0,13 mg/kg gemessen.

14, 21, 28, 35 und 56 Tage nach der letzten Applikation lagen alle Werte unter der analytischen Nachweisgrenze (<0,02 mg/kg).

Daraus ergibt sich, dass bei den vorgesehenen Anwendungsbestimmungen mit max. 3 Anwendungen und einer Wartefrist von 21 Tagen in Kernobst keine Rückstände zu erwarten sind.

Honig:

Im Jahr 1995 wurden 4 Versuche durchgeführt, wobei jeweils 3 Behandlungen der Apfelanlage erfolgten. Der noch frische Honig der Bienenvölker, die in diesen Anlagen aufgestellt wurden, wurde auf Rückstände von Streptomycin untersucht. In drei Versuchen lagen die Rückstände unter der Nachweisgrenze.

In einem Fall lag der Wert bei 0,13 mg/kg.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Bisher konnte Österreich auf Grund einer Schutzgebietsregelung gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ein höheres Schutzniveau gegenüber den anderen Mitgliedstaaten aufrechterhalten und höhere Anforderungen bei der Einfuhr von Feuerbrand - Wirtspflanzen aus anderen EU - Mitgliedstaaten stellen.

Auf Grund dieses Schutzgebietsstatus ist jährlich ein Monitoringbericht über das Auftreten von Feuerbrand in Österreich zu erstellen und an die EU - Kommission sowie an die übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die mit Feuerbrand befallenen Flächen im Jahr 2000 liegen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft daher vor. In der Anlage werden die Gemeinden in Österreich, in denen im Jahr 2000 Feuerbrand auftrat, als Übersicht übermittelt (**Beilage**).

Das tatsächliche Auftreten in den einzelnen Jahren ist jedoch sehr stark vom Witterungsverlauf, insbesondere um die Blütezeit, im betreffenden Jahr abhängig. Der Infektionsdruck ist daher von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich und war im Jahr 2000 extrem hoch. Der tatsächliche Infektionsdruck im Jahr 2001 kann daher erst mit Hilfe von Warndienstgeräten zu gebener Zeit festgestellt werden.

Zu Frage 13:

Akute Gefahr besteht jedenfalls in Gebieten, in denen im Vorjahr Feuerbrand festgestellt wurde bzw. in denen auf Grund der Witterungsbedingungen nachweislich hoher Infektionsdruck im betreffenden Jahr festgestellt wird. Der Infektionsdruck muss nachweislich mit Hilfe sogenannter Warndienstgeräte den zuständigen Behörden belegt werden, bevor seitens der zuständigen Behörden eine Berechtigung zur Bekämpfung mit dem Pflanzenschutzmittel erteilt werden kann. Da es im Jahr 2000 in der Vegetationszeit keine Zulassung für Plantomycin gab, wurden den Behörden direkt keine Warndiensthinweise übermittelt. Warndiensthinweise sind in erster Linie Informationen für die praktizierenden Landwirte, um prinzipiell im Sinne des Umweltschutzes Pflanzenschutzmittel sehr sparsam bzw. nicht präventiv einzusetzen, sondern erst bei höchsten Infektionsbedingungen.

Zu Frage 14:

Dieser Satz dient zur Information an die Imker, deren Bienenstöcke sich im Umkreis von drei km befinden, dass auf der betroffenen Fläche ein Einsatz des Pflanzenschutzmittels erfolgen wird. Durch diese rechtzeitige Information soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Imker ihre Bienenstöcke allenfalls auch von dieser betroffenen Fläche wegbringen.

Zu Frage 15

Europäische Faulbrut (Anzeigepflichtige Brutkrankheit in Österreich)

Erreger: *Melissococcus pluton* (am Symptombild können auch andere Begleitbakterien beteiligt sein)

Die Frage einer möglichen Maskierung der Europäischen Faulbrut bei Bienen durch streptomycinhaltigen Futtereintrag wird im Zusammenhang mit der Plantomycin - Anwendung immer wieder in Imkerkreisen diskutiert.

Weder dem Institut für Bienenkunde im Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft noch kontaktierten Fachkollegen sind wissenschaftliche Veröffentlichungen bekannt, die eine solche tatsächlich belegen würden.

Nach den dem Bundesamt und Forschungszentrum vorliegenden Unterlagen ist Streptomycin bei Europäischer Faulbrut wirksam (1,2). Es wird in einigen Ländern - entweder allein oder zusammen mit anderen Antibiotika (z.B. Penicillin) - zu deren Bekämpfung eingesetzt (2). Die dabei zu therapeutischen Zwecken verabreichten Aufwandmengen bewegen sich im Bereich von 0,25 - 1 g Wirkstoff (1; Mitteilung Dr. Ritter, Tierhygienisches Institut der Universität Freiburg) pro Bienenvolk.

Im Vergleich dazu liegen die bisher im Honig nach Plantomycin - Anwendung gefundenen Streptomycin - Rückstände im Spurenbereich (in der Mehrzahl positiver Proben waren sie kleiner als 0,05 mg/ kg Honig).

Zusammenfassung

Da die höchsten bisher im Gefolge einer Plantomycin - Anwendung nachgewiesenen Streptomycin - Rückstände im Honig um Größenordnungen unter jenen liegen, die in manchen Ländern zur Bekämpfung der Europäischen Faulbrut eingesetzt werden, sind durch den Plantomycin - Einsatz auch keine Schäden an Bienen oder Bienenmaden zu erwarten. Auch eine Maskierung des Symptombildes der Europäischen Faulbrut erscheint damit extrem unwahrscheinlich. Aus den bisherigen Einsatzgebieten von Plantomycin sind bisher auch keine derartigen Nebenwirkungen bei Bienen bekannt geworden.

- Quellen: (1) BORCHERT A: Die Krankheiten und Schädlinge der Honigbiene. Hirzel Verlag, Leipzig, 1966
(2) RITTER W.: Wirkung von Streptomycin bei Wirbeltieren und Bienen. Die Biene 132 (4), 12, 1996

Die Problematik einer Entschädigungsleistung an die Imker, wie in Ihrer Anfrage vorgeschlagen, stellt sich nicht.

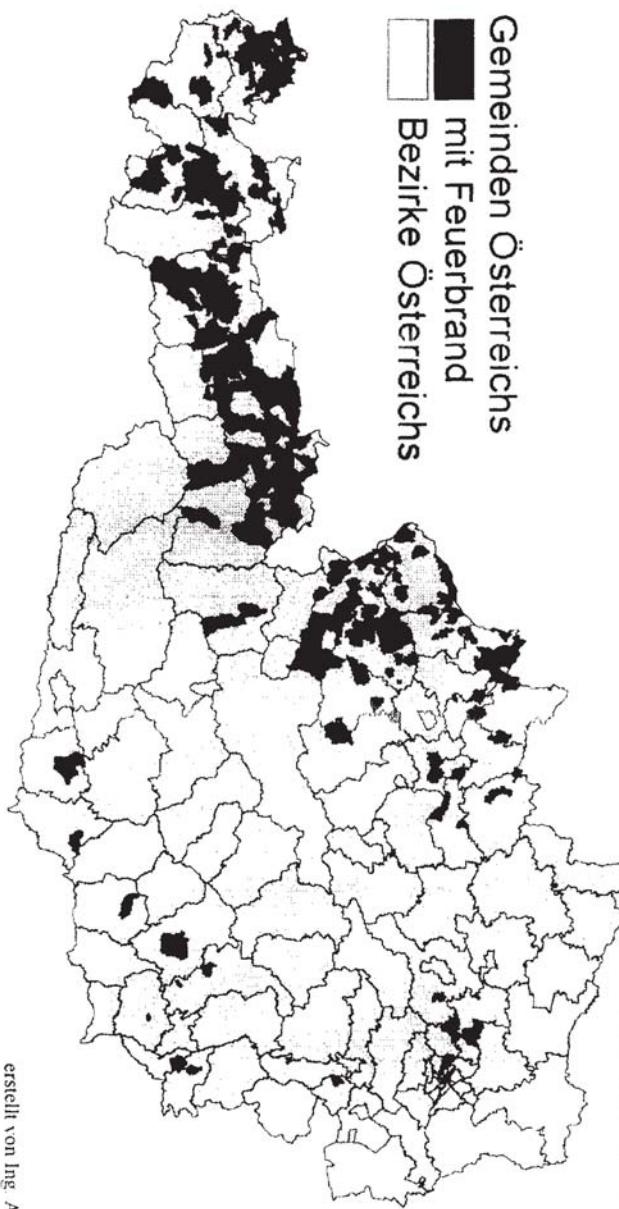
Beilage

Vorkommen von Feuerbrand in Österreich

BEILAGE

JAHR 2000

Gemeinden Österreichs
mit Feuerbrand
Bezirke Österreichs



 BFL

erstellt von Ing. A. Stöger